

INTERFLUG und die zuständigen Betriebsräte bzw. der vorläufig an dessen Stelle handelnde Rat der Betriebsgewerkschaftsleistungsvorsitzenden schließen deswegen gemäß §§ 111-113 BetrVG folgenden Interessenausgleich ab:

1. Nach § 112 BetrVG wird ein Sozialplan vereinbart, der den Ausgleich der Nachteile für die Mitarbeiter der INTERFLUG aus den Folgen der oben genannten Betriebsänderung bis zu 18 Monaten nach Vollzug der Neugliederung des Unternehmens regelt.
2. Um Arbeitsplätze abzusichern, materielle Nachteile in vertretbarem Rahmen zu halten sowie die Zahl der Kündigungen zu minimieren, werden folgende Richtlinien vereinbart:

2.1. Von Arbeitsplatzabbau betroffene Mitarbeiter sind bevorzugt auf freie und freierwerdende Stellen innerhalb der INTERFLUG oder der neustrukturalisierten IF zu versetzen.

Die INTERFLUG Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH, im folgenden IF genannt, vertreten durch ihre Geschäftsführung, Gesamtbetriebsrat der IF und der derzeit aufgrund gesetzlicher Regelung, der BetrVG vom 18. Juni 1990 sowie des Tarifvertrages Personalvertretung repräsentiert durch den Rat der Betriebsgewerkschaftsleistungsvorsitzenden der INTERFLUG, vertreten durch ihren Vorsitzenden, vereinbaren zur Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen durch die Einschränkung des Betriebes entstehen, folgenden Sozialplan gemäß § 112 BetrVG:

1. Geltungsbereich

Der Sozialplan gilt für alle nach Abschluss der Entflechtung beschäftigten Arbeiter/innen des Bodens und Bordbetriebs der IF GmbH, die von einer personellen Maßnahme gemäß dem Interessenausgleich vom 25. Juli 1990 bis zum 29. Februar 1992 betroffen sind und die sich in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden. Ausgenommen sind:

- Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsverhältnis aufgrund eigener Willenserklärung beendet wird,
- Mitarbeiter/innen, bei denen das Arbeitsverhältnis aus einem in ihrer

schreiben. Die Auswahl der Bewerber auf diese Stellen erfolgt nach Qualifikation und Leistung, aber auch unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte. Die Mitbestimmung der Betriebsräte bei den Auswahlentscheidungen wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

2.3. Beteiligungsgesellschaften der INTERFLUG sind so weit wie möglich zur Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Mitarbeiter der INTERFLUG zu nutzen. Das Angebot von Arbeitsplätzen der Deutschen Lufthansa AG, bezogen auch auf deren Konzern- und Beteiligungsgesellschaften, wird den Mitarbeitern der INTERFLUG auf geeignete Weise zugänglich gemacht; ein Wechsel von INTERFLUG-Mitarbeitern zu einer dieser Gesellschaften wird unterstützt.

2.4. Bei einem notwendigen Arbeitsplatzwechsel innerhalb der INTERFLUG werden den Betroffenen die

Sozialplan

Person oder in ihrem Verhalten liegenden Grund endet und
- Mitarbeiter/innen, die eine leitende Stellung i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG innehaben.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen sind, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, anspruchsberechtigt im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit.

Als Beschäftigungsdauer im Sinne dieses Sozialplanes gilt die ununterbrochene Beschäftigungszeit einschließlich der Ausbildung bei der INTERFLUG, der Staatlichen Luftfahrtverwaltung, der Staatlichen Luftfahrtinspektion, der Hauptabteilung bzw. Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, der Entwicklung- und Prüfstelle für Luftfahrt, der Technischen Prüfstelle für Luftfahrt, der Technischen Prüfstelle für Flugsicherung und der Deutschen Lufthansa. Zuzurechnen sind Grundwehrdienst, Wehrersatzdienst, bezahlte Freistellung nach dem Wochenurlaub und Zeiten der hauptamtlichen Gewerkschaftsarbeit im Betrieb, soweit diese jeweils als Unterbrechung der INTERFLUG-Zugehörigkeit anzusehen sind.

2. Sozialauswahl

Mitarbeiter/innen, denen aufgrund der Umstrukturierungsbedingten Anpassungs- und Rationalisierungsmaß-

2.5. Neueinstellungen sind bis auf weiteres nur als äußerste Ausnahme zulässig. Sie bedingen die vorherige, erfolgreiche Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Fortbildung, Umschulung oder Kurzarbeit von INTERFLUG-Mitarbeitern.

2.6. Mitarbeiter, die bei INTERFLUG oder einer anderen Gesellschaft gemäß Punkt 2.3. nicht weiterbeschäftigt werden können, sind aktiv auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln bzw. bei der eigeninitiativen Arbeitsplatzsuche zu unterstützen. Im Rahmen des Arbeitsförderungssetzes sind zusammen mit den zuständigen Stellen Fortbildungs- und Umschulungsprogramme anzubieten, um dadurch die Chancen der Mitarbeiter auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

2.7. Kündigungen sind das letzte Mittel der Wahl; sie sind unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen und betrieblicher Vereinbarungen (Sozialplan) durchzuführen.

nahmen gekündigt wird, sind innerhalb der jeweiligen Tätigkeitsgruppen nach folgenden Kriterien auszuwählen (Schutzwürdigkeit steigt mit der Punktzahl):

- Die verbleibenden Stellen sind nach fachlicher und persönlicher Qualifikation für den jeweiligen Arbeitsplatz zu besetzen. Hierzu wird eine separate Vereinbarung geschlossen.

- Die nach dem Kündigungsschutzgesetz erforderliche Sozialauswahl erfolgt nach folgendem Punktesystem:

2.1. nach Beschäftigungsdauer (Stichtag 1. September 1990):

- unter 1 Jahr: 0 Punkte
- 1 bis 3 Jahre: 2 Punkte
- 4 bis 6 Jahre: 4 Punkte
- 7 bis 9 Jahre: 6 Punkte
- 10 bis 12 Jahre: 8 Punkte
- 13 bis 15 Jahre: 10 Punkte
- 16 bis 18 Jahre: 12 Punkte
- 19 bis 21 Jahre: 14 Punkte
- über 21 Jahre: 16 Punkte

2.2. nach Lebensalter: (Stichtag 1. September 1990):

- bis 25 Jahre: 2 Punkte
- 26 bis 30 Jahre: 4 Punkte
- 31 bis 35 Jahre: 6 Punkte
- 36 bis 40 Jahre: 8 Punkte
- 41 bis 45 Jahre: 10 Punkte
- 46 bis 50 Jahre: 12 Punkte
- 51 bis 55 Jahre: 14 Punkte
- über 55 Jahre: 16 Punkte

(Fortsetzung auf Seite 2)

Nutzung der Linie ERF-SXP-ERF für Mitarbeiter der INTERFLUG. Für die Mitarbeiter der INTERFLUG besteht die Möglichkeit, im Rahmen freier Platzkapazität die Linie ERF-SXP-ERF für dienstliche Zwecke zu nutzen.

Grundlage dafür ist ein bestätigter Antrag auf einen Dienstflugschein.

Die Gewährung von Freiflügen für Mitarbeiter der INTERFLUG und ihre Familienangehörigen im Sinne der Dienstvorschrift 116 ist auf der Strecke ERF-SXP-ERF nicht möglich.

Neue Lufthansa-Verbindung nach Warschau. Seit Anfang Juli fliegt Lufthansa zweimal wöchentlich nonstop von Hamburg nach Warschau. Die Direktverbindung am Dienstag und Samstag verkürzt die Flugzeit von der Elbe an die Weichsel auf eine Stunde und 35 Minuten und soll auch den wachsenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen Norddeutschland und Osteuropa dienen.

Die staatliche argentinische Fluggesellschaft Aerolineas Argentinas wird an Spanien verkauft. Wie die Regierung in Buenos Aires mitteilt, erhielt die Iberia den Zuschlag für den öffentlich ausgeschriebenen Verkauf. Das spanische Unternehmen unterbreitete als einziges ein Angebot zur Übernahme der zweitgrößten Luftverkehrsgesellschaft Lateinamerikas.

Iberia wird für 85 Prozent von Aerolineas und eine 50prozentige Beteiligung an der zugehörigen Versorgungsfirma Buenos Aires Catering insgesamt 200 Millionen Dollar zahlen und eine Auslandsverschuldung von zwei Milliarden Dollar übernehmen.

Aerolineas Argentinas beförderte im vergangenen Jahr 3,7 Millionen Passagiere mit einer Flotte von 29 Flugzeugen. Die Umsatzerlöse beliefen sich auf 719 Millionen Dollar. Iberia-Generaldirektor Francisco Escartí Carbonell kündigte der neuen Tochter bis 1994 Investitionen von 683 Millionen Dollar an, wofür unter anderem 15 neue Flugzeuge angeschafft werden sollen.

Euroberlin France baut Flotte aus. Euroberlin France will ab November 1990 mindestens zwei zusätzliche B 737-300 in Dienst stellen. Damit

wird die Flotte auf insgesamt sieben Maschinen dieses Typs erweitert. Wie es dazu heißt, wolle die Gesellschaft die Zahl der Flüge erhöhen, um den Berliner Markt noch besser zu bedienen. In den ersten fünf Monaten des Jahres konnte Euroberlin, die auf ihren Strecken zwischen Berlin und München, Stuttgart, Frankfurt und Köln einen Marktanteil von 25 Prozent hält, die Zahl der beförderten Passagiere gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum um 40 Prozent steigern.

Erstmals mehr als eine Million Passagiere im Halbjahr hat die AUA jetzt verzeichnen können. Von Januar bis Juni 1990 flogen um 12 Prozent mehr Fluggäste (1 075 Millionen) mit dem nationalen Carrier als im Vergleichszeitraum 1989. Davon entfielen 200 000 Passagiere auf den Charterverkehr (plus 3,6 Prozent). Zuweisungen konnten auf fast allen Linien erzielt werden. Der Frachtverkehr hat um 14,4 Prozent auf 15 300 t zugelegt.

Crossair nach Osteuropa. Crossair gründet mit Slovaire in Bratislava die neue Regionalfluggesellschaft Tatra Air.

Die Crossair hat zusammen mit der slovakischen Fluggesellschaft Slovaire eine neue Regionalfluggesellschaft mit Sitz in Bratislava (Pressburg, CSFR) gegründet. Die neue Gesellschaft, an der die Crossair mit einem Drittel und die Slovaire mit zwei Dritteln beteiligt ist, trägt den Namen Tatra Air. Die entsprechenden Gründungsverträge sind am 19. Juli 1990 in Bratislava unterzeichnet worden. Tatra Air soll ab Frühling 1991 mit einem von der Crossair übernommenen Saab 340 Cityliner Linienflüge zwischen Bratislava und Zürich sowie München aufnehmen. Im weiteren ist auch eine enge Zusammenarbeit mit CSA, der staatlichen Fluggesellschaft, vorgesehen.

Die rumänische Fluggesellschaft TAROM kauft beim europäischen Airbus-Konsortium drei Flugzeuge des Typs A 310-300 für insgesamt rund 250 Millionen Dollar (2,9 Mrd. S.). Die Flugzeuge sollen im März und Mai 1992 sowie im Februar 1993 ausgeliefert werden. TAROM habe zu dem eine Option auf den Erwerb von zwei weiteren Airbus A 310.